

18.03.2020

Corona-Virus Neue Informationen

Sehr geehrte Angehörige, sehr geehrte Betreuer,
sehr geehrte Damen und Herren,

oberste Priorität ist es alles dafür zu tun, dass sich das Virus nicht weiterhin so schnell ausbreiten kann. Deshalb sind erhöhte Schutzmaßnahmen für die sogenannten vulnerablen (besonders schützenswerten) Gruppen zu ergreifen.

Wir möchten Ihnen gerne folgende Informationen zum Umgang mit dem neuartigen Corona-Virus geben. Diese leiten sich aus der Allgemeinverfügung für den Landkreis – Alzey Worms ab, welche auf der Grundlagen des Infektionsschutzgesetzes nach §28 Abs. 1 Satz 1 basieren.

- Besuche in unseren Wohnhäusern:

Menschen, die bereits infiziert sind oder sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom Robert Koch Institut (RKI) zum Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb 14 Tage danach als solches ausgewiesen worden ist und die sich nicht bereits mindestens 14 Tage außerhalb eines Risikogebietes aufgehalten haben, dürfen unsere Wohnhäuser **nicht** betreten. Dies gilt auch für Menschen, die nach dem RKI als Kontaktpersonen der Kategorien 1 und 2 eingestuft wurden.

Die genaue Definition hierfür finden Sie auf der Seite des Robert Koch Institutes:

- https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

Infizierte Personen sind solche, bei denen die Infektion durch einen Test nachgewiesen wurde

Die jeweils geltenden Risikogebiete finden Sie tagesaktuell unter:

- https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

Weiterhin wurde verfügt, dass:

- Jeder Bewohner, jede Bewohnerin darf nur eine Besucherin oder einen Besucher, die nicht zu den o.g. Personenkreis zählen, pro Tag für je eine Stunde empfangen. Dies gilt nicht für Menschen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen oder Kinder unter 16 Jahren.
- Ggf. können wir unter Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn ein besonders berechtigtes Interesse vorliegt. Wenn diese Ausnahmen zugelassen werden sollten, muss durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass unsere Mitarbeiter und die anderen Bewohner im Hause dadurch nicht gefährdet sind.
- Ebenfalls wird in der Verfügung auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IFSG sowie die Strafvorschrift nach § 74 IFSG hingewiesen. Dies bedeutet, dass hohe Geldstrafen bis hin zu Freiheitsstrafen bei Nichtbeachtung oder gar Vorsatz verhängt werden können.

Wir bitten Sie daher weiterhin, auf Besuche so gut es geht zu verzichten, da wir die vorhandene Schutzausrüstung im Ernstfall für unsere Mitarbeiter und unsere Bewohner benötigen. Dazu zählen Händedesinfektionsmittel, Handschuhe, Schutzschürzen und Mundschutz. Hier bestehen leider weiterhin Lieferengpässe und Krankenhäuser werden hier vorrangig bedient. Nutzen Sie die Möglichkeit telefonisch mit Ihren Angehörigen und betreuten Bewohnern in Kontakt zu treten.

Sie alle waren in den letzten Tagen und Wochen in Kontakt mit anderen, fremden Personen. Sei es beim Einkaufen, auf der Post, im Kino, im Theater, im Schwimmbad oder generell einfach in Kontakt mit anderen Menschen und wissen nicht, ob Sie evtl. bereits infiziert sind (dies kann auch weitgehend symptomfrei verlaufen), d.h. auch wenn Sie es nicht wissen, können Sie den Virus mit in unsere Einrichtungen bringen und dies sollte im Interesse aller verhindert werden.

Wie Sie aus den Medien bereits erfahren haben, sind mittlerweile für Europa und die USA drastische Maßnahmen erlassen worden. Es ist davon auszugehen, dass dies nicht geschehen wäre, wenn nicht eine wirkliche Bedrohung vorliegen würde. Wir bitten Sie daher um Ihr Verständnis für die derzeitig zu ergreifenden, einschränkenden Maßnahmen.

Als Anlage erhalten Sie die Allgemeinverfügung des Landkreis Alzey-Worms, auf welche sich unser Schreiben bezieht.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!
Bleiben Sie bitte gesund!

Lebenshilfe Einrichtungen gGmbH Worms



Norbert Struck
Geschäftsführung



i.V. Bernd Schröder
Bereichsleitung Wohnen und Lebensgestaltung